

SATZUNG

Schützenverein Ringelstein Ottengrün e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Ringelstein Ottengrün“. Er hat seinen Sitz in Ottengrün, Marktgemeinde Neualbenreuth.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name: „Schützenverein Ringelstein Ottengrün e.V.“

§ 2

Sinn und Zweck

Der Verein dient der Hebung, Pflege, Unterstützung, Durchführung und Förderung des Schießsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf nicht zu politischen und militärischen Zwecken missbraucht werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten ist ggf. einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein- und Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und durch Ausschluss.

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. Es sich grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins und gegen die gefassten Beschlüsse schuldig macht.
 - b. Es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
 - c. Es durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erheblich stört.
 - d. Es sich ehrenrühriger Handlung schuldig macht.

2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft gemeinsam mit dem Ausschuss. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung einlegen. Dieser ist zu richten an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit regelt ein Finanzstatut, das von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Beiträge sind im 1. Drittel eines jeden Jahres zu leisten.

§ 4

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann Anträge einbringen und ist in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; es hat auch das Recht zur Büchereinsicht und zu Nutzung der Geräte und der sonstigen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der in diesem Zusammenhang geltenden Benützungsregelung.

Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die Satzung an, ebenso alle geltenden weiteren Bestimmungen, wie z.B. die Schießordnung, die Benützungsregelung und das Finanzstatut.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und die gefassten Beschlüsse und Regelungen zu befolgen, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungen zu entrichten und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden. Sie erhalten darüber eine entsprechende Urkunde.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Vorstandschaft
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Der Vereinsausschuss
- d. Zwei Kassenrevisoren

§ 7

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Schützenmeister.

Jedem dieser drei Schützenmeister steht Einzelvertretungsbefugnis des Vereins zu, unbeschadet der Gesamtvertretungsbefugnis aller drei Vorstandsmitglieder.

Der 2. Schützenmeister darf von der Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

Der 3. Schützenmeister darf von der Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. und 2. Schützenmeister verhindert sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

Alljährlich im Januar findet die Jahreshauptversammlung des Vereins statt.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte,
2. Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
3. Neuwahl der Vorstandschaft und des Ausschusses, soweit Neuwahlen fällig sind,
4. Aufstellung des Arbeitsprogrammes, des Haushaltsplanes und des Finanzstatuts und Genehmigung derselben,
5. Satzungsfestlegung und -änderungen und die Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Behandlung von eingelaufenen Anträgen und Wünschen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der lokalen Presse.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können ausnahmsweise Punkte behandelt werden, die an sich Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind.

§ 9

Vereinsausschuss

Der Ausschuss unterstützt die Vorstandschaft in ihrer Arbeit.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a. Dem Schriftführer; dieser fertigt die Niederschriften der Jahreshauptversammlungen und der sonstigen Versammlungen und Sitzungen, die von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind, an. Ihm obliegt der Schriftverkehr, soweit dieser nicht von der Vorstandschaft erledigt wird.
- b. Dem Kassier; er führt die Mitgliederliste, sorgt für die Einhebung der Beiträge, zahlt die vom 1. Schützenmeister oder seinen Vertretern angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet sorgfältig das Vereinsvermögen.

- c. Dem Waffen- und Zeugwart; dieser hat die Aufgabe, für die Instandhaltung, Pflege und Aufbewahrung aller vereinseigenen Geräte, Gewehre und sonstiger Gegenstände zu sorgen.
- d. Dem Vertreter der Jugendabteilung im Verein, die durch diesen Vertreter zu betreuen ist.
- e. Dem Leiter der Böllergruppe im Verein, die durch diesen Funktionär zu führen und zu betreuen ist.

Die Böllergruppe tritt auch öffentlich auf, bei besonderen kirchlichen und weltlichen Anlässen, soweit dazu jeweils eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegt.

Mitglieder der Böllergruppe können nur solche Personen werden, die dem Schützenverein Ringelstein Ottengrün e.V. angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die näheren Einzelheiten über die Jugend-Abteilung und die Böllergruppe regelt jeweils eine eigene Geschäftsordnung, die sich diese Sparten geben und die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 **Technische Leitung**

Der 3. Schützenmeister hat die technische Leitung aller Schießveranstaltungen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung derselben.

§ 11 **Wahlen und dergleichen**

Sämtliche Wahlen gelten auf vier Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl. Die Wahl des 1. Und 2. Schützenmeisters hat schriftlich zu erfolgen.

Die Wahl der 3. Schützenmeisters und des Vereinsausschusses kann durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied in der Versammlung dagegen Einspruch erhebt.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung sowie über Versammlungen auf denen Beschlüsse gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für eine Satzungsänderung, für die Auflösung des Vereins und für die Änderung des Vereinsnamens ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 12 Verschiedenes

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Jede Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Neualbenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.